

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 6

Artikel: Atomwaffen und Völkerrecht
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ATOMWAFFEN UND VÖLKERRECHT

Vortrag von Dr. Hans Haug,

Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes,
gehalten am 5. Februar 1958 an der Universität Basel im Vortragszyklus
«Das Problem der Atomenergie»

2. Fortsetzung und Schluss

Der Einsatz von Atomwaffen und das Kriegsvölkerrecht

Nun sind wir bei der entscheidenden, am Anfang des Vortrages nur gestreiften Frage angelangt, ob der Einsatz von Atomwaffen im Krieg mit dem *Kriegsvölkerrecht* vereinbart werden könne oder ob ein solcher Einsatz das Kriegsrecht verletzen müsse. Gibt es überhaupt ein internationales Kriegsrecht, das im Zeitalter der Atomrüstung angerufen und angewendet werden kann?⁵

Die Bestrebungen der Völker und ihrer Regierungen, die Kriegführung rechtlichen Regeln zu unterwerfen, um die Leiden des Krieges einzuschränken und der Menschlichkeit selbst auf den Schlachtfeldern Geltung zu verschaffen, haben hauptsächlich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts eingesetzt und zu greifbaren Ergebnissen geführt. So wurde 1864 in Genf, auf schweizerische Initiative, die *Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen* abgeschlossen, der im Laufe der Zeit fast alle Staaten der Erde beigetreten sind. 1868 wurde die *Petersburger Deklaration* unterzeichnet, die den Gebrauch von bestimmten Geschossen, die explodierende Kraft besitzen, untersagt. Eine eigentliche Kodifikation des Kriegsrechts wurde an den beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 angestrebt. Aus der 2. Haager Konferenz von 1907 gingen nicht weniger als acht kriegsrechtliche Abkommen hervor, von denen der sogenannten *Landkriegsordnung* die grösste Bedeutung zukommt. 1925 wurde in Genf ein *Protokoll* unterzeichnet, in welchem das *Verbot der Verwendung von Gasen sowie von bakteriologischen Kriegsmitteln* ausgesprochen wurde. 1929 wurde ebenfalls in Genf ein *Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen* abgeschlossen, das die entsprechenden Bestimmungen der Haager Landkriegs-

ordnung mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges ergänzte. 1949 fand eine Revision der Genfer Konventionen über den Schutz und die Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte im Felde und zur See und des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie die Unterzeichnung einer neuen *Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten* statt, wobei auch diese letztere Konvention teilweise auf der Haager Landkriegsordnung aufbaut. Das grosse Werk der Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsoffer wurde 1954 durch das *Haager Abkommen über den Schutz von Kulturgütern im Kriege* erweitert.

Das Kriegsrecht, wie das Völkerrecht überhaupt, besteht indessen nicht nur aus Verträgen, die zwischen den Staaten abgeschlossen werden, sondern auch aus dem *Gewohnheitsrecht*, das durch übereinstimmende Uebung der Staaten gebildet wird. Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht werden schliesslich getragen und ergänzt von den *allgemeinen Rechtsgrundsätzen*, die im Bewusstsein des überwiegenden Teils der Menschen und Völker lebendig sind. Sowohl in der Präambel zur Haager Landkriegsordnung als auch in den Genfer Konventionen von 1949 wird auf diese allgemeinen Rechtsgrundsätze hingewiesen, die sich «aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben».

Das neuzeitliche Kriegsrecht wird von den drei folgenden *humanitären Grundsätzen* beherrscht:

1. *Die friedliche Zivilbevölkerung*, die an den Kampfhandlungen und in einem weiteren Sinn an der Kriegsanstrengung nicht beteiligt ist, *muss geschont und geschützt werden*. Angriffshandlungen dürfen somit nur gegen die Streitkräfte und andere militärische Ziele gerichtet werden. Dieser Grundsatz beruht auf der schon von Rousseau vertretenen Anschauung, dass der Krieg eine Auseinandersetzung der Staaten und ihrer für den Kampf bestimmten Organe, nämlich der bewaffneten Kräfte, nicht aber eine Auseinandersetzung der Völker und der einzelnen Volksgenossen sei.
2. *«Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes»* (Art. 22 der Haager Landkriegs-

⁵ Vgl. insbesondere A. Verdross, «Völkerrecht», Wien 1955; P. Guggenheim, «Lehrbuch des Völkerrechts», Bd. II, Basel 1951; Oppenheim/Lauterpacht, «International Law», Bd. II, 1955; Eberhard Spetzler, «Luftkrieg und Menschlichkeit», Göttingen 1956; J. M. Spaight, «Air power and war rights», 1947; ders., «The atomic problem», London 1948; E. Castrén, «The present law of war and neutrality», Helsinki 1954.

ordnung). Die Verwendung besonders grausamer oder der soldatischen Ehre widerstrebender Kriegsmittel ist untersagt. Untersagt sind ferner Kriegsmittel, die unnötige Leiden oder Schäden verursachen. Gemeint sind damit Leiden oder Schäden, die für die Niederwerfung des Feindes, für das Erreichen des Kriegszieles nicht notwendig sind.

3. *Der wehrlose Gegner ist zu schonen und zu schützen.* Dieses Gebot bezieht sich auf einen die Waffen streckenden Feind, auf die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen wie auch auf die Kriegsgefangenen.

Wenn wir nun die Frage zu beantworten suchen, ob der Einsatz von Atomwaffen kriegsrechtlich zulässig sei oder nicht, müssen wir zwei Möglichkeiten des Einsatzes dieser Waffen in Betracht ziehen: Die Möglichkeit des Einsatzes im strategischen oder selbständigen Luftkrieg und die Möglichkeit des taktischen Einsatzes, das heisst des Einsatzes im Feuerkampf der Streitkräfte.

Der strategische oder selbständige Luftkrieg wird unabhängig von den Operationen der Streitkräfte zu Lande oder zur See mit dem Ziel geführt, das Kriegspotential des Feindes durch Zerstörung von Rohstoffquellen, Produktionsstätten und Verkehrswegen aller Art so empfindlich herabzusetzen, dass die Weiterführung des Kampfes unmöglich wird. Für diesen strategischen Luftkrieg besteht heute keine *besondere* vertragliche Regelung, weil die Haager Abkommen von 1907 naturgemäss auf die Verhältnisse des Land- und Seekrieges zugeschnitten sind und weil es zwischen den beiden Weltkriegen und auch seither nicht gelungen ist, ein entsprechendes Vertragswerk zu schaffen. So muss der strategische Luftkrieg und der in seinem Rahmen erfolgende Einsatz von Atomwaffen nach den dargelegten allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts wie auch nach einzelnen in Verträgen festgelegten Normen beurteilt werden, die auch auf diese neue Form der Kriegführung anwendbar sind. In Betracht zu ziehen ist ferner der *«Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist»*, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der XIX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Delhi unterbreitet hat. Dieser Entwurf strebt — unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der friedlichen Zivilbevölkerung — die Schaffung der noch fehlenden Luftkriegsordnung an, wobei aber nicht eigentlich neues Recht postuliert, sondern lediglich die Bestätigung und Verdeutlichung des bereits geltenden Rechts vorgeschlagen wird. Der von der Rotkreuzkonferenz in Delhi grundsätzlich gutgeheissene Entwurf und die an dieser Konferenz vorgelegten Anträge und Anregungen werden den Regierungen demnächst zur Prüfung überwiesen werden. Diese Ueberweisung ist im Mai 1958 durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erfolgt.

Die kriegsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Atomwaffen im strategischen Luftkrieg hängt in erster Linie von der Frage ab, ob die Wirkung dieses Einsatzes auf militärische Ziele beschränkt werden kann oder nicht, ob es mit anderen Worten noch möglich ist, die friedliche Zivilbevölkerung gemäss dem ersten fundamentalen Grundsatz des Kriegsrechts vor der Vernichtung zu bewahren. Die Beantwortung dieser Frage erfordert einen kurzen Hinweis auf den *Begriff des «militärischen Ziels»*, der sich bereits im Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 und im Haager Abkommen über den Schutz von Kulturgütern im Kriege von 1954 findet und der im erwähnten Entwurf des Internationalen Komitees eine entscheidende Rolle spielt. Die moderne, hochentwickelte Kriegstechnik hat zu einer starken Ausweitung des Begriffs des «militärischen Ziels» geführt, indem dieser Begriff nicht mehr nur die Streitkräfte mit ihren Hilfsorganisationen und die von ihnen benützten Gebäude, Einrichtungen, Flugplätze, Transportmittel usw. umfasst, sondern auch alle jene Rohstoffquellen, Produktionsstätten, Verbindungswege und Verbindungsmittel, die von wesentlicher Bedeutung für die Kriegführung sind. Durch diese Ausweitung des militärischen oder kriegswichtigen Bereichs, der zudem in den meisten Fällen an den noch verbleibenden zivilen Bereich eng anschliesst und in diesen hineingreift, ist die Unterscheidung von friedlicher Zivilbevölkerung und militärischen Zielen stark erschwert worden. Die Beachtung des Gebots der Schonung der Zivilbevölkerung verlangt vom Angreifer genaue Erkundung und grösste Präzision bei der Durchführung des Angriffes und vor allem den Verzicht auf die Verwendung von Waffen, die entweder nicht genau gelenkt oder in der Auswirkung nicht begrenzt werden können.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Einsatz von Atomwaffen im strategischen Luftkrieg in fast allen Fällen zu Zerstörungen und radioaktiven Verseuchungen führt, die weit über den Bereich der militärischen Ziele hinausgreifen und unter der Zivilbevölkerung Verluste verursachen, die in keinem Verhältnis zum militärischen Erfolg stehen. Die Atomwaffe, sei es nun die Uranbombe von 1945 oder die heute verfügbare Wasserstoffbombe, erlaubt keine Schonung der Zivilbevölkerung mehr, weil ihre Auswirkungen im Raum und in der Zeit unbegrenzt sind. Die Gefährdung der Zivilbevölkerung wird noch erhöht, wenn Atomwaffen nicht mehr mittels bemannter Flugzeuge transportiert und aus diesen Flugzeugen auf ein erkundetes Ziel abgeworfen, sondern wenn sie von Raketen über riesige Distanzen getragen und gegen das feindliche Gebiet geschleudert werden. *Der strategische Atomkrieg ist somit notwendig ein totaler Krieg, das heisst ein Krieg, der menschliches Leben ohne Unterscheidung vernichtet.* Als solcher bedeutet er die völlige Negation des fundamentalen kriegsrechtlichen Grundsatzes der

Unverletzlichkeit der friedlichen Zivilbevölkerung. Ein künftiger strategischer Atomkrieg würde aber auch das im Atomzeitalter geschaffene Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten in schwerer Weise verletzen, da dieses Abkommen beispielsweise ein absolutes Verbot von Angriffen gegen Zivilspitäler enthält und Verwundete, Kranke, Gebrechliche, schwangere Frauen und Kinder einem besonderen Schutz unterstellt.

Was nun den *taktischen Einsatz von Atomwaffen* anbelangt, etwa zur Unterstützung von Operationen der Landstreitkräfte, zur Vernichtung von Kriegsschiffen oder zur Fliegerabwehr, so ist auch hier auf die Gefährdung der Zivilbevölkerung hinzuweisen, die in dicht besiedelten Gebieten unvermeidlich wäre. Dabei kommt nicht nur die Wirkung der Hitze und des Druckes in Betracht, sondern vor allem auch die radioaktive Verseuchung, die sich räumlich und zeitlich der Kontrolle entzieht. Schwerer zu beurteilen ist hingegen die Frage, ob die Atomwaffe hinsichtlich ihrer Wirkung *im rein militärischen Bereich* kriegsrechtliche Grundsätze oder besondere Vertragsbestimmungen verletzt. Für die Beurteilung dieser Frage sind die Haager Landkriegsordnung, das Genfer Protokoll von 1925 und die Genfer Abkommen von 1949 heranzuziehen.

Die *Haager Landkriegsordnung* untersagt in Art. 23 «den Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen». Die Bedeutung dieser Bestimmung für die Beurteilung des Atomwaffeneinsatzes ist in der Literatur umstritten. Während einzelne Autoren die Auffassung vertreten, dass die radioaktive Strahlung Qualen und Leiden verursacht, die «unnötig» sind, um den Feind zu schlagen und das Kriegsziel zu erreichen, weisen andere gerade auf die Wirksamkeit der Atomwaffen hin, die den Ausgang des Kampfes entscheiden könne. Da es in der Tat schwierig sein dürfte, nachzuweisen, dass der Einsatz von Atomwaffen Leiden hervorruft, die für die Niederwerfung des Gegners unnötig sind, muss der Wert dieser Bestimmung für die Beurteilung unserer Frage als verhältnismässig gering angesehen werden.

Eine viel grössere Bedeutung ist dagegen dem *Genfer Protokoll* von 1925 beizumessen, dem bis heute 44 Staaten, unter ihnen Frankreich, Grossbritannien, Kanada, die Sowjetunion wie auch die Schweiz, beigetreten sind. Durch das Genfer Protokoll anerkennen die Mächte «das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Krieg als einen Bestandteil des internationalen Rechts», und sie erklären ihr Einverständnis, dass dieses Verbot auf die «bakteriologischen Kriegsmittel» ausgedehnt wird. In der Literatur scheint nun die Auffassung zu überwiegen, dass der *Atomwaffeneinsatz mit dem Genfer Protokoll nicht vereinbart werden könne*. Verschiedene Autoren weisen auf die Ähnlichkeit der Wirkung von Giftgasen und insbesondere Bak-

terien auf der einen und von radioaktiver Strahlung auf der andern Seite hin, indem sowohl Gase und Bakterien als auch radioaktive Strahlung im menschlichen Organismus krankhafte Veränderungen hervorrufen, die vielfach, nach furchtbaren Qualen und Leiden, zum Tode führen. Wenn zudem in Betracht gezogen wird, dass die von der Atomwaffe ausgehende Radioaktivität nicht nur eine besonders qualvolle Zerstörung des menschlichen Lebens bewirken, sondern auch zu schweren Schädigungen der Erbanlagen und damit zur Gefährdung kommender Generationen führen kann, so ist die Feststellung berechtigt, dass die Atomwaffe die vom Genfer Protokoll verurteilten Kriegsmittel an Grausamkeit noch übertrifft. Max Huber hat kürzlich geschrieben, die Entbindung der Kernenergie für die Zwecke der Kriegführung bedeute nicht nur «eine quantitative Steigerung der Unmenschlichkeit des Krieges, sondern eine qualitative Veränderung, einen eigentlichen Einbruch in die Schöpfung selbst». («Oekumene und internationale Angelegenheiten», «Reformatio», Juli 1955.)

Der Einsatz von Atomwaffen im Kampfe der Streitkräfte muss aber auch die Durchführung der *Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und zur See* von 1949, die von mehr als 60 Staaten ratifiziert wurden, in Frage stellen. Diese Abkommen legen fest, dass die Mitglieder der Streitkräfte, die verwundet oder krank sind, unter allen Umständen zu schonen und zu schützen und mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen sind. Das Personal und die Einrichtungen des Sanitätsdienstes, die mit dem roten Kreuz zu kennzeichnen sind, dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind ebenfalls zu schonen und zu schützen. Da nun aber die Atomwaffen in ihrer Wirkung nicht begrenzt werden können, da sie in weite Gebiete die Zerstörung und den Tod tragen, ohne dass es möglich wäre, die unter dem Schutz der Genfer Abkommen und des Roten Kreuzes stehenden Menschen und Einrichtungen zu verschonen, muss festgestellt werden, dass der *taktische Atomkrieg die Einhaltung der Genfer Abkommen weitgehend ausschliesst*. So wenig die Atomwaffe die Grenze beachten kann, die den militärischen vom zivilen Bereich trennt, so wenig kann sie innerhalb der militärischen Zone zwischen geschützten und nicht geschützten Personen und Objekten unterscheiden. *Auch im taktischen Einsatz erweist sich damit die Atomwaffe als ein Instrument der rücksichtslosen, totalen Kriegführung.*

Kann der Atomkrieg verhütet werden?

Unsere bisherigen Darlegungen haben ergeben, dass der Einsatz von Atomwaffen sowohl im strategischen Luftkrieg als auch im Kampf der bewaffneten Kräfte das geltende Kriegsrecht in schwerer Weise verletzen würde, dass die Atomrüstung aber trotzdem weiterschreitet und mehr und mehr die Planung der Regierungen und Generalstäbe be-

herrscht. In dieser Lage stellt sich die Frage, ob dieser mächtigen, unabsehbare Gefahren verheissenden Entwicklung überhaupt noch Grenzen gesetzt werden können, ob überhaupt noch eine reale Möglichkeit besteht, den Atomkrieg zu verhüten. Wir wollen am Schluss unseres Vortrages versuchen, auf diese Frage unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts einzugehen.

Vorerst ist die Feststellung notwendig, dass das die Kriegführung regelnde Völkerrecht den heutigen und den vorauszusehenden künftigen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist und es ihm deshalb an der Kraft gebricht, die Rüstungspolitik der Mächte zu beeinflussen und die Gefahren und Leiden eines neuen Krieges wirksam einzuschränken. So fehlt vor allem eine besondere, ausreichende völkerrechtliche Ordnung der Luftkriegführung, die erstmals 1923 entworfen und vorgeschlagen worden ist (Haager Luftkriegsregeln). Aber auch der Einsatz von Atomwaffen unterliegt keiner Regelung, die der Eigenart dieser Waffen entsprechen würde und auf die sich jene Mächte verpflichtet hätten, die über diese Waffen verfügen.

Unter diesen Umständen besteht eine dringliche Aufgabe darin, das Kriegsrecht zu erneuern und weiterzubilden. Diese Aufgabe ist gestellt und bedarf der Lösung, solange der Krieg rechtlich (etwa nach der Satzung der Vereinigten Nationen) und tatsächlich möglich bleibt, sei es als räumlich begrenzter oder als weltweiter Konflikt. Dabei gilt es, die alten, hohen humanitären Grundsätze zu bestätigen und zu bekräftigen, sie aber gleichzeitig den neuen Methoden und Mitteln der Kriegführung anzupassen. Das Kriegsrecht muss stets einen Ausgleich zwischen den humanitären Forderungen und den Notwendigkeiten des Krieges anstreben, ja es kann den humanitären Forderungen letztlich nur Geltung verschaffen, wenn durch sie die Interessen der Kriegführung nicht oder nicht empfindlich beeinträchtigt werden. Der Schutz der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen konnte nur erreicht und in der Kriegswirklichkeit auch weitgehend durchgesetzt werden, weil die Mächte eingesehen haben, dass dieser Schutz mit ihren vitalen Interessen vereinbar ist, dass er nur «unnötige Leiden» zu verhindern sucht. Ein neues Abkommen, das, wie der erwähnte Entwurf des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Zivilbevölkerung im Zeitalter des Luftkrieges und der Atomwaffen neu bestätigen und näher ausführen soll, wird nur zustande kommen können, wenn es den Notwendigkeiten der modernen Kriegführung Rechnung trägt, wenn sich aber auch die Einsicht verbreitet, dass die Verschonung der friedlichen Zivilbevölkerung den wahren Interessen der Kriegführung nicht zuwiderläuft. Es ist in dieser letzteren Hinsicht auf die zahlreichen Äusserungen militärischer Experten hinzuweisen, welche die totale Kriegführung nicht nur aus humanitären, sondern auch aus militärischen Gründen verwerfen, weil diese Form der Kriegführung

das noch immer gültige Gebot der Zusammenfassung der Kräfte und Mittel und ihres konzentrierten Einsatzes gegen *echte* militärische Ziele missachte.

Die Versuche zur Schaffung einer neuen, das geltende Kriegsrecht ergänzenden Ordnung mit dem hauptsächlichlichen Zweck, die Angriffshandlungen und ihre Wirkungen auf militärische Ziele einzuschränken, drohen indessen am Hindernis der Atomwaffe zu scheitern, die sich gleichsam dem menschlichen Willen und der menschlichen Kontrolle entzieht. Die eingehenden Studien des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Beratungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Delhi haben ergeben, dass ein wirksamer Schutz der Zivilbevölkerung nur durch die *Ausschaltung der Atomwaffen* erreicht werden kann. Ein blosses kriegsrechtliches Verbot der Verwendung von Atomwaffen — etwa im Sinne einer Ergänzung des Genfer Protokolls von 1925 — wäre nun aber mit dem Nachteil verbunden, dass die Atomrüstung unkontrolliert weitergehen würde, so wie die Gasrüstung nach 1925 ungehindert weiterging. In einem neuen Krieg wären die Atomwaffen zum Einsatz bereit, und sie würden wohl auch zum Einsatz gelangen, wenn es die Zwecke der Aggression oder vielleicht auch der legitimen Verteidigung dringend erforderten. Wenn somit eine ausreichende Sicherheit gegen die Atomwaffe geschaffen werden soll, muss *die Herstellung dieser Waffe im Frieden unterbunden und die Zerstörung oder friedliche Verwertung der vorhandenen Waffenvorräte erwirkt werden*. Damit wird die alte *Forderung nach Rüstungsbeschränkung* erhoben, die aber nur verwirklicht werden kann, wenn sich die Mächte, die sich zur Abrüstung verpflichten, den erforderlichen Kontrollen und Inspektionen unterziehen. Zudem muss sich die Rüstungsbeschränkung auch auf die konventionellen Kampfmittel erstrecken, weil andernfalls das militärische Gleichgewicht in gefährlicher Weise gestört werden könnte. So weit und beschwerlich der Weg auch sein mag, der zum Ziel einer universalen, allgemeinen und kontrollierten Rüstungseinschränkung führt, so muss er doch immer wieder mit dem Aufwand grösster Ausdauer, Geduld und Vorsicht beschritten werden.

Weder Kriegsrecht noch Rüstungsbeschränkungen können indessen die Menschheit vor dem Krieg und seinen Schrecken bewahren. Sie sind nur vorläufige, allerdings lebenswichtige Versuche, das Mass der Zerstörungen und Leiden zu begrenzen. Die eigentliche Aufgabe, die sich heute stellt, ist die *Verhütung des Krieges*, seine Ausschaltung als Möglichkeit der Auseinandersetzung zwischen Völkern und Menschen. An die Lösung dieser Aufgabe muss auch das Völkerrecht beitragen, indem es die Beziehungen zwischen den Staaten ordnen und ihre Gemeinschaft gestalten hilft. Erst wenn es gelungen ist, eine *Staatengemeinschaft* aufzubauen, die auf der Bereitschaft ihrer Glieder beruht, das in Verträgen niedergelegte Wort zu halten, Streitigkeiten auf dem

Wege der direkten Verhandlung und Verständigung, nötigenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, einen Gerichtshof oder ein anderes internationales Organ beizulegen, kann von einem Zustand der Weltpolitik gesprochen werden, in dem die Gefahr des Atomkrieges nicht mehr besteht. Eine solche internationale Rechtsgemeinschaft muss aber wohl auf der Voraussetzung gründen, dass die ihr angehörenden Staaten selbst *Rechtsgemeinschaften* sind, das heisst Staaten, in denen das Recht und durch das Recht die Freiheit Geltung hat. Der totalitäre Staat, der auf der rechtlosen Tyrannei einer einzigen Partei beruht und die Freiheitsrechte seiner Bürger unterdrückt, kann seinem inneren Wesen nach kein zuverlässiges und friedliches Glied der Staatengemeinschaft sein. Zwischen der Verbürgung

und tatsächlichen Geltung der Menschenrechte in den einzelnen Staaten und der Lebensfähigkeit einer internationalen Rechtsgemeinschaft besteht deshalb ein enger, unlöslicher Zusammenhang⁶.

Die Verhütung des Atomkrieges ist wohl die grösste, dringlichste Aufgabe unserer Zeit. Das Gelingen oder Misslingen einer Lösung wird über Leben und Tod ganzer Völker entscheiden. Wir alle müssen die Verantwortung spüren und uns bestreben, ihr gerecht zu werden in unseren Gedanken und in unseren Taten.

⁶ Vgl. Max Huber, «Prolegomena und Probleme eines internationalen Ethos», in: Friedenswarte, Nr. 4, 1956; Karl Jaspers, «Die Atombombe und die Zukunft des Menschen», München 1957.

AUS UNSERER ARBEIT



Der Bundesrat hat auf Antrag der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes **Dr. med. Hans Bürgi**

von Lützelflüh, Kanton Bern, praktizierender Arzt in Grenchen, Oberstleutnant der Sanität, zum neuen Rotkreuzchefarzt

gewählt, nachdem Oberst Reinhold Käser das Amt des Stellvertreters des Oberfeldarztes in der Abteilung für Sanität des EMD angenommen und als Rotkreuzchefarzt demissioniert hat.

Dr. Bürgi war seit 1937 Präsident der Sektion Grenchen des Schweizerischen Roten Kreuzes und ist in den Rotkreuzkreisen gut bekannt. Er hat sein Amt am 1. August angetreten.

*



Das Zentralkomitee hat die bisherige Direktion des Blutspendedienstes aufgelöst und in eine *Kommission für den Blutspendedienst* umgewandelt. Der neu gebildeten Kommission gehören an: Prof. Dr. A. von Albertini als Präsident, PD Dr. M. Allgöwer, Chur, PD Dr. W.

Baumgartner, Interlaken, Dr. H. Bürgi, Rotkreuzchefarzt, Grenchen, Prof. Dr. A. von Muralt, Bern, Dr. G. Du Pasquier, Neuenburg, Dr. H. Spengler, Bern, und PD Dr. H. Willenegger, Liestal.

*

Das Zentralkomitee beschloss die Umwandlung der bisherigen eiuweiss-chemischen Forschungsgruppe in eine Abteilung im Zentrallaboratorium des Blutspendedienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes. Dr. E. Lüscher, der bisherige Leiter der eiuweiss-chemischen Forschungsgruppe, ist zum Leiter der neuen Abteilung gewählt worden.

*



Das Zentralkomitee hat den bisherigen Vizepräsidenten der Kommission für Krankenpflege, Dr. med. H. Büchel, Zürich, zum Präsidenten dieser Kommission für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ferner wählte das Zentralkomitee Frau Dr. med. I. Schindler-Baumann, Küssnacht-

Zürich, und Frau Oberin Käthi Oeri, Bern, neu in die Kommission für Krankenpflege.

*

Am 8. August wird das Diplomexamen in der Krankenpflegerschule Winterthur und am 18. September in der Schwesternschule vom Roten Kreuz Zürich-Fluntern stattfinden.

*

Die Ausstellung «Der Schwesternberuf» wird vom 5. bis 12. September in der Turnhalle an der Bruggstrasse in Dornach und vom 17. bis 25. September im «Kronen»-Saal von Aarburg gezeigt werden.

*

In ihrer Sitzung vom 1. Juli besprach die Kommission für Krankenpflege die Ausbildung von Schwestern für Alte und Chronischkranke; sie wird dieser Frage in der nächsten Zeit die grösste Aufmerksamkeit schenken.

*

Das Zentralkomitee wählte in seiner Sitzung vom 30./31. Mai Dr. med. Kurt Schaeffeler, Bern, Präsident des Aerztokollegiums am Lindenhof, zum Vertreter der Aerzteschaft des Lindenhofes in der Direktion der Rotkreuz-Stiftung für Krankenpflege Lindenhof. Der Vertreter der Aerzteschaft wird an den Sitzungen der Lindenhof-Direktion mit beratender Stimme teilnehmen.

*



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1958 beschlossen, weiteren 150 ungarischen Flüchtlingen einen dauernden Aufenthalt in unserem Lande zu gewähren. Die Flüchtlinge werden

durch eine von der Polizeiabteilung bestimmte Kommission in österreichischen Lagern ausgewählt. Die Eidgenössische Polizeiabteilung hat das Schweizerische Rote Kreuz ersucht, den Transport von Oesterreich nach der Schweiz sowie die provisorische Unterbringung und Betreuung dieser Flüchtlinge während der ersten drei Wochen ihres Schweizer Aufenthaltes zu besorgen. Die Einreise der